

SATZUNG

des Kläranlagenbetriebsverbandes Ems- und Wörsbachtal in Bad Camberg

Die Verbandsversammlung des Kläranlagenbetriebsverbandes Ems- und Wörsbachtal hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2013 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Kläranlagenbetriebsverband Ems- und Wörsbachtal“ und hat seinen Sitz in Bad Camberg im Landkreis Limburg-Weilburg.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Aufgabe, Stammkapital, Unternehmen, Verbandsschau

§ 2 Mitglieder, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Verbandes (Mitglieder) sind der

- | | |
|----------------------------------|--|
| - Abwasserverband Idstein | (mit den Mitgliedern Idstein und Hünstetten), |
| - Abwasserverband Emsbachtal | (mit den Mitgliedern Bad Camberg, Selters, Waldems, Idstein und Glashütten), |
| - Abwasserverband Goldener Grund | (mit den Mitgliedern Hünfelden, Brechen, Weilmünster, Villmar und Selters), |
| - Abwasserverband Runkel-Villmar | (mit den Mitgliedern Runkel und Villmar). |

(2) Zum Verbandsgebiet gehören

- | | |
|------------------------|--|
| - Stadt Bad Camberg | mit allen Stadtteilen |
| - Stadt Idstein | mit den Stadtteilen Idstein, Dasbach, Ehrenbach, Eschenhahn, Heftrich, Niederauroff, Oberauroff, Walsdorf und Wörsdorf |
| - Stadt Runkel | mit allen Stadtteilen |
| - Gemeinde Brechen | mit allen Ortsteilen |
| - Gemeinde Glashütten | mit dem Ortsteil Oberems |
| - Gemeinde Hünfelden | mit allen Ortsteilen und Gnadenthal |
| - Gemeinde Hünstetten | mit den Ortsteilen Bechtheim, Beuerbach, Görsroth, Kesselbach, Wallbach und Wallrabenstein |
| - Gemeinde Selters | mit allen Ortsteilen |
| - Gemeinde Villmar | mit allen Ortsteilen |
| - Gemeinde Waldems | mit allen Ortsteilen und |
| - Gemeinde Weilmünster | mit dem Ortsteil Wolfenhausen. |

§ 3 Aufgaben des Verbandes, Satzungsermächtigung

(1) Der Verband hat die Aufgabe,

- die Klärwerke und die sonstigen Abwasseranlagen gemäß den Verbandsplänen der Mitglieder zu betreiben, zu warten, zu verwalten und zu unterhalten sowie
- die Geschäfte für seine Mitglieder zu führen.

(2) Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehört auch die Durchführung von Maßnahmen nach der Abwassereigenkontrollverordnung sowie nach der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Hessisches Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung verbleibt bei den Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedern.

(4) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen erlassen.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt Euro 10.000,00. Hiervon halten der

- Abwasserverband Idstein	26,5 %
- Abwasserverband Emsbachtal	31,5 %
- Abwasserverband Goldener Grund	17,5 %
- Abwasserverband Runkel-Villmar	24,5 %

(2) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen entspricht der Beteiligung am Stammkapital.

§ 5 Unternehmen, Plan, Verbandsschau

(1) Der Verband übernimmt den Betrieb, die Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der fertiggestellten, betriebsbereiten Klärwerke und sonstigen Abwasseranlagen der Mitglieder. Die Übernahme ergibt sich aus einem von je einem Vertreter des Verbandes und des Mitgliedes unterzeichneten Übernahmeprotokoll.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den jeweiligen Verbandsplänen und einem Verzeichnis der gemäß Abs. 1 fertiggestellten Klärwerke und sonstigen Abwasseranlagen der Mitglieder in Verbindung mit den Übernahmeprotokollen.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Verbandes bewahrt die Pläne der Mitglieder, die Übernahmeprotokolle nach Abs. 1 und das Verzeichnis nach Abs. 2 auf. Eine Mehrausfertigung wird bei der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt.

(4) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 6 Benutzung von Grundstücken der Mitglieder

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

II. Verfassung des Verbandes

§ 7 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechzehn stimmberechtigten Vertretern der einzelnen Mitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden folgende Anzahl von Vertretern in die Verbandsversammlung:

- Abwasserverband Idstein	vier Vertreter,
- Abwasserverband Emsbachtal	fünf Vertreter,
- Abwasserverband Goldener Grund	drei Vertreter und der
- Abwasserverband Runkel-Villmar	vier Vertreter.

(3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften von den Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände gewählt.

(4) Vorstandsmitglieder, ihre Stellvertreter und Verbandsbedienstete können der Verbandsversammlung nicht angehören.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über Entschädigungen beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostenrechtes erstattet.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem WVG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und das Abberufen des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters,

2. der Beschluss über den Erlass, das Ändern und Aufheben von Satzungen,
3. der Beschluss über Änderungen des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. der Beschluss über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
6. der Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. der Beschluss über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Verbandsorgane und dem Verband,
10. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
11. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten und
12. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber einmal im Jahr.
- (2) Der Vorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Zugang des Ladungsschreibens bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und Sitzungstag müssen mindestens zwölf Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsteher die Frist abkürzen. Die Ladung muss dann spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Darin ist auf die Abkürzung hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangen und diese zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören.
- (4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der Ladungsfrist des Abs. 2 angekündigt war, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (5) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung am Erscheinen verhindert, so teilt es dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit und leitet die Einladung mit Anlagen

dem Stellvertreter zu. War die Ladungsfrist gegenüber dem Mitglied der Verbandsversammlung eingehalten, so gilt sie auch gegenüber dem Stellvertreter als gewahrt.

(6) Der Vorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde in der Ladungsfrist des Abs. 2 und unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung, Antragsrecht, Unterrichtsrecht

(1) Der Vorsteher - im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsteher - leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen. Ferner hat der Vorsteher festzustellen, ob zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen war und ob sie beschlussfähig ist.

(4) Jedes Verbandsmitglied und jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen.

(5) Der Vorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Mitglieders ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaft zu entsprechen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und der Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 12 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die anwesenden Vertreter jedes Mitglieders benennen in jeder Sitzung vor der ersten Abstimmung einen Stimmführer. Dieser vertritt sämtliche Stimmen des Mitglieders. Die übrigen Vertreter nehmen an der Sitzung beratend teil. Unterbleibt die Benennung eines Stimmführers und stimmen die Vertreter eines Mitglieders unterschiedlich ab, so sind ihre Stimmen insgesamt ungültig.

(2) Ein Verbandsmitglied, das entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 13 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das WVG oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Der Vorsteher und der stellvertretende Vorsteher haben kein Stimmrecht.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreter der Mitglieder mit mindestens drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(4) War eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt diese zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 14 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder Stimmführer kann verlangen, dass sein Stimmverhalten in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Verbandsorgane (Vorstand/Versammlung) erhält eine Ausfertigung.

§ 15 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und neun Beisitzern.

(2) Jede Stadt und Gemeinde, die einem Mitglied angehört, muss im Vorstand vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitgliedskommunen von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher.

(3) Das Ergebnis der Wahlen nach Abs. 2 ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Bei Verhinderung des Vorstehers nimmt sein Vertreter das Amt des Vorstehers wahr.

(5) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Bedienstete eines Mitgliedes sind, scheiden mit Beendigung des Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostenrechtes erstattet.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsteher berufen ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen im Rahmen des Wirtschaftsplans,
3. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
4. Veranlagung zu den Verbandsbeiträgen,
5. Entscheidung über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
6. Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans im Werte von mehr als 25.000 Euro,
7. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
8. Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
9. Erlass einer Geschäftsordnung über Rechte und Pflichten des Geschäftsführers,
10. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss,
11. Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken, soweit diese zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden und
12. Vorbereitung der Änderung von Satzungen, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkür-

zen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In dieser ist auf die Abkürzung der Ladungsfrist sowie auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsteher unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorsteher und ihrem Stellvertreter mit. War die Ladungsfrist gegenüber dem Vorstandsmitglied eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertreter als gewahrt.

(4) Der Geschäftsführer ist ebenfalls nach Abs. 1 zu laden. Er kann ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen und zu jedem Verhandlungsgegenstand das Wort verlangen.

(5) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes. Diese sind nicht öffentlich.

§ 18 Beschließen im Vorstand, Niederschrift

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) War eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt dieser zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind gültig, wenn sie die nach Abs. 4 erforderliche Mehrheit erhalten haben und bis zum Schluss des Umlaufverfahrens kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(6) Beschlüsse und Wahlen werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Aufgaben des Verbandsvorstehers und gesetzliche Vertretung

(1) Der Vorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Abständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten, hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung nach Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Aufsicht und Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Verbandes,
7. die Durchführung interner Kontrollen,
8. die Aufgaben des Dienstvorgesetzten der Verbandsbediensteten,
9. der Erlass einer Dienstordnung für sämtliche Verbandsbediensteten,
10. Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von bis zu 25.000 Euro enthalten und
11. Auskünfte an die Medien.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 10 genannten Rechtsgeschäfte sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsteher oder dem stellvertretenden Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Verbandswirtschaft, Verbandsbeiträge

§ 20 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufnahme von Krediten

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts Kredite aufzunehmen.

§ 22 Wirtschaftsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.

§ 23 Abweichungen vom Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagerhöhung für die Mitglieder führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Mitglieder oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(2) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Vorstand die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

(3) Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von Euro 50.000,00 überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 24 Rechnungslegung, Prüfung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EigBGes.

(3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 25 Verbandsbeiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung braucht. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.

§ 26 Beitragspflicht

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder in dem Verhältnis, in welchem sie Vorteile aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben ziehen oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich zu nutzen.

(2) Für die Verwaltung des Verbandes einschließlich aller Personalkosten und der Betriebs- und Unterhaltungskosten seiner beweglichen Anlagen (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte) ergibt sich das Beitragsverhältnis aus der Inanspruchnahme des Verbandes.

(3) Das Beitragsverhältnis für die Kosten nach Abs. 2 wird wie folgt festgesetzt:

- Abwasserverband Idstein	26,5 %
- Abwasserverband Emsbachtal	31,5 %
- Abwasserverband Goldener Grund	17,5 %
- Abwasserverband Runkel-Villmar	24,5 %

(4) Die Sachkosten für Betrieb, Wartung und Unterhaltung der ortsfesten Verbandsanlagen werden den Mitgliedern nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(5) Für die Wahrnehmung der Bau- und Oberbauleitung sowie sonstiger Ingenieurleistungen der Geschäftsstelle des Verbandes bei Investitionsmaßnahmen der Mitglieder berechnet der Verband die Kosten auf der Grundlage der HOAI. Näheres bestimmt die Verbandsversammlung.

(6) Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, erhebt der Verband diese in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich.

§ 27 Vorausleistung, Fälligkeit, Rückstand und Verjährung des Beitrages

(1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder zu Vorausleistungen auf den voraussichtlichen Beitrag. Dabei geht er in der Regel von den Beitragsverhältnissen des letzten abgerechneten Beitragszeitraumes aus. Die Vorauszahlungen sind jeweils zur Quartalsmitte fällig.

(2) Wenn ein Mitglied die Vorauszahlung oder den Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann der Vorstand es zu einem Säumniszuschlag von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB heranziehen.

(3) Für die Verjährung von Beitragsforderungen des Verbandes sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

IV. Änderung, Inkrafttreten der Satzung, Verwaltung, Bekanntmachungen, Aufsicht

§ 28 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO sinngemäß Anwendung.

(3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse einen Geschäftsführer bestellen. Diesen kann er zur Vertretung des Verbandes allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung.

§ 29 Änderungen der Satzung und der Aufgaben des Verbandes

(1) Änderungen der Satzung und der Aufgaben des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von dieser bekannt zu machen und tritt mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 30 Bekanntmachungen

(1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Nassauischen Neuen Presse veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben wird. Der Verband gibt die Bekanntmachungsgegenstände mit lediglich informatorischer Wirkung außerdem im Nassauer/Weilburger Tageblatt und in der Idsteiner Zeitung bekannt.

(2) Bekanntgaben des Verbandes, die nur für die Verbandsmitglieder bestimmt sind, werden schriftlich mitgeteilt.

(3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Kläranlagenbetriebsverbandes für das Ems- und Wörsbachtal in Bad Camberg, Frankfurter Straße 28, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor ihrem Beginn nach Abs. 1 Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegung endet.

(4) Kann die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht erfolgen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 unverzüglich nachgeholt.

§ 31 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

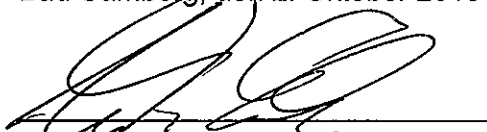
(1) Diese Satzung tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 15. Juni 2007 außer Kraft.

Anmerkung:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen Geschlechtsform von Artikel und Nomen auch die weibliche Geschlechtsform zu verwenden. Die in der Satzung verwendeten Formulierungen gelten auch für die weibliche Geschlechtsform.

Ausgefertigt:

Bad Camberg, den 2. Oktober 2013



(Erk)

Stv. Verbandsvorsteher

Regierungspräsidium Gießen

Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Az.: I 13 – 79b 20 Nr. 8 (05)

5. Juni 2014
Bearbeiterin: Frau Eidam

Genehmigung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 01.10.2013 beschlossene,

Änderung der Verbandssatzung des Kläranlagenbetriebsverbandes Ems- Wörsbachtal

mit Sitz in Bad Camberg vom 07.01.1991, zuletzt geändert am 01.01.2008, wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 i. d. F. vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503) i. d. F. vom 18.06.2009 (GVBl. I S. 227) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die geänderte Verbandssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gießen, 5. Juni 2014

In Vertretung



Kneip

Regierungsvizepräsident

